Ratgeber

Pensionierung: Häufig gestellte Fragen aus der Rechtsberatung

Der Angestelltentag vom 28. Juni 2023 steht unter dem Motto «Brennpunkt Pensionskasse». Auch im Rahmen der für die Mitglieder des Solothurnischen Staatspersonal-Verbands (StPV) kostenlosen Rechtsberatung im Umfang von 3 Stunden pro Jahr werden wir oft mit Fragen im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Pensionierung konfrontiert. In diesem Beitrag versuchen wir, die häufigsten Fragen kurz, knapp und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu beantworten. Eine individuelle Beratung kann damit aber nicht ersetzt werden.

David Lüthi, MLaw, Rechtsanwalt und Notar Bischof Rechtsanwälte, Solothurn

Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich vorzeitig pensionieren lassen? Was sind die Folgen einer vorzeitigen Pensionierung in Bezug auf die Pensionskassenrente?

Bei der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist eine vorzeitige Pensionierung frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich.

Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben bei Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Je früher man in Pension geht, umso tiefer ist somit die Altersrente. Denn einerseits ist aufgrund fehlender Beitragsjahre das angesparte Altersguthaben geringer und andererseits sinkt auch der Umwandlungssatz. Die voraussichtliche Altersrente bei einer vorzeitigen Pensionierung können Sie Ihrem jährlichen Vorsorgeausweis entnehmen und über das Versichertenportal der PKSO berechnen. Im SO-persönlich September/Oktober 2021 finden Sie zusätzliche Informationen zum Thema «Frühpensionierung».

Habe ich bei einer vorzeitigen Pensionierung Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente, wie hoch ist diese und wie wird sie finanziert?

Die AHV-Ersatzrente bezweckt, die finanzielle Lücke zwischen einer vorzeitigen Pensionierung bis zum ordentlichen AHV-Alter zu überbrücken. So kann vermieden werden, dass die AHV-Rente vorbezogen werden muss, was mit einer erheblichen Kürzung verbunden wäre. Die AHV-Ersatzrente wird von der PKSO – und nicht etwa von der AHV – ausgerichtet. Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht. Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100 % der maximalen AHV-Rente, wird jedoch gekürzt bei einer Beitragspflicht von weniger als 10 Jahren (10 % pro fehlendes Beitragsjahr). Bei einem durchschnittlichen Pensum von weniger als 100 % in den letzten zehn Jahren vor Anspruchsbeginn wird die AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad berechnet.

Die Finanzierung der AHV-Ersatzrente ist grundsätzlich durch die versicherte Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung zu tragen. Bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, beteiligt sich aber der Arbeitgeber an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet wird, wie folgt:

- bis und mit Lohnklasse 12 (Maximallohn, ohne Zulagen): zu 100 %
- ab Lohnklasse 20 (Maximallohn, ohne Zulagen): zu 45 %
- ab Lohnklasse 13 bis und mit Lohnklasse 19 (Maximallohn, ohne Zulagen): gemäss Tabelle im Gesamtarbeitsvertrag (Anhang 2 NB AT)

Die AHV-Ersatzrente, die Sie bei einer vorzeitigen Pensionierung beanspruchen können, und Ihre damit verbundene allfällige Rentenkürzung können Sie ebenfalls über das Versichertenportal der PKSO ermitteln.

Zu berücksichtigen ist, dass es aufgrund der Reform AHV 21 zu Änderungen beim ordentlichen Rentenalter kommt. Das ordentliche Rentenalter wird neu als Referenzalter bezeichnet. Ab 1. Januar 2025 erhöht sich das Referenzalter der Frauen von 64 auf 65 Jahre in vier Schritten um jeweils drei Monate pro Jahr. Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren:

- Schritt 1: ab 01.01.2025 für Jahrgang 1961: 64 Jahre und 3 Monate
- Schritt 2: ab 01.01.2026 für Jahrgang 1962: 64 Jahre und 6 Monate
- Schritt 3: ab 01.01.2027 für Jahrgang 1963: 64 Jahre und 9 Monate
- Schritt 4: ab 01.01.2028 für Jahrgang 1964 und jünger: 65 Jahre

Bei der Neuzusprache einer AHV-Ersatzrente wird die gestaffelte Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre für die Ermittlung des Ersatzrentenanspruchs und dessen Finanzierung berücksichtigt. Dadurch soll ein nahtloser Übergang von AHV-Ersatzrente zu AHV-Rente gewährleistet werden.

Muss ich nach einer Frühpensionierung weiterhin AHV-Beiträge bezahlen?

Die AHV-Beitragspflicht endet mit Erreichung des ordentlichen Rentenalters. Fehlende Beitragsjahre können zu einer späteren Kürzung der AHV-Rente führen. Keine eigenen Beiträge muss man bezahlen, wenn der Ehegatte im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von CHF 1028.– pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet.

Als Grundlagen für die Berechnung der Beiträge an die AHV, die IV und die EO dienen das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 42.80, der Maximalbeitrag CHF 2141.70 pro Monat. Im Übrigen wird auf die Informationsbroschüre «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» und auf den Online-Rechner der Informationsstelle AHV/IV verwiesen.

Soll ich meine Pensionskassenleistungen als Rente oder als Kapital beziehen?
Die versicherte Person kann verlangen, dass die PKSO ihr bis zu 70 Prozent ihres Altersguthabens in Form einer Kapitalabfindung ausrichtet. Das Gesuch um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist mit der Anmeldung zum Bezug der Altersleistungen einzureichen; beispielsweise auf dem Rentenanmeldeformular, das Sie ca. einen Monat vor der Pensionierung erhalten. Bei verheirateten Versicherten muss der Ehegatte dem Kapitalbezug schriftlich zustimmen; ab CHF 200 000.– muss die Unterschrift des Ehegatten zudem amtlich beglaubigt werden. Der Maximalbetrag eines Kapitalbezugs und dessen Auswirkungen auf die Rentenhöhe kann jede versicherte Person mit Hilfe des Vorsorgeausweises über das Versichertenportal der PKSO für sich selber ermitteln.

Mit einem Kapitalbezug können - unter Umständen in erheblichem Umfang – Steuern gespart werden (vgl. nächste Frage). Mit dem bezogenen Kapital können zudem beispielsweise die Hypothek amortisiert, grössere Anschaffungen getätigt oder Reisen finanziert werden. Schliesslich kann das bezogene Kapital auch verschenkt oder vererbt werden. Hingegen spricht für den Bezug der Versicherungsleistungen in Form einer Rente, dass diese lebenslang, garantiert und regelmässig ausgerichtet wird und die PKSO für eine sichere und gewinnbringende Anlage verantwortlich ist.

Für weitere Informationen zu diesem Thema verweisen wir Sie auf das SOpersönlich März / April 2022.

Welche steuerlichen Folgen hat ein Kapitalbezug? Welche Möglichkeiten gibt es, die Steuerprogression zu mildern?
Kapitalleistungen aus Vorsorge müssen zwar im Jahr der Auszahlung als Einkommen versteuert werden, jedoch nur einmal, gesondert von den übrigen Einkünften und zu einem reduzierten Satz (1/4 bei der Staats-, Gemeinde-, und Kirchensteuer; 1/5 bei der direkten Bundessteuer). Als Folge des Kapitalbezugs reduziert sich aber die Pensionskassenrente und damit das steuerbare Einkommen. Die Steuerbelastung sinkt. Mit einem Kapitalbezug können deshalb je nachdem erhebliche Steuerersparnisse erzielt werden. Die konkreten Steuerfolgen können Sie auf der Website des Steueramtes berechnen.
Als Kapitalleistungen, die so besteuert werden,

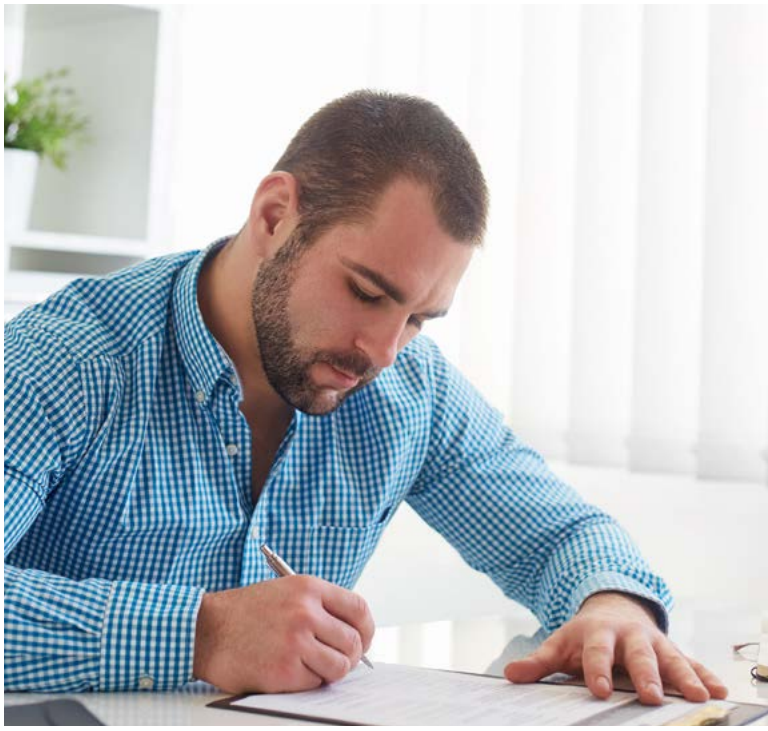

gelten nicht nur Kapitalbezüge der Pensionskasse, sondern auch Leistungen der Säule 3a und Freizügigkeitskonti, die ausbezahlt werden. Zu beachten ist, dass mehrere solche Kapitalleistungen im gleichen Jahr und auch Kapitalleistungen von Ehegatten zusammengerechnet werden. Um die Steuerprogression zu mildern, ist es deshalb sinnvoll, den Bezug von Kapitalleistungen während möglichst langer Zeit zu staffeln. Weil ein Säule 3a-Konto nur vollständig bezogen werden kann, d.h. keine Teilbezüge zulässig sind, kann es beispielsweise Sinn machen, mehrere solche Konti zu haben. So kann das angesparte Säule 3a-Vermögen über mehrere Jahre verteilt bezogen und versteuert werden.

Welche Vorteile bietet eine Teil-Pensionierung?
Ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine Teil-Altersrente verlangen, wenn sie ihren Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent reduziert. Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz in eine Teil-Altersrente umgewandelt bzw. kann (bis maximal 70 %) als Kapital bezogen werden. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen Person gleichgestellt. Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch

auf eine dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.

Nebst persönlichen Vorteilen wie z.B. einem fliessenden Übergang vom Erwerbsleben in die Pensionierung bietet eine Teilpensionierung auch finanzielle Vorteile. Beispielsweise kann so eine gestaffelte Kapitalauszahlung erreicht werden, was sich positiv auf die Besteuerung auswirkt (vgl. Frage 5); zu beachten sind allerdings die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1.2 von § 47 Nr. 1 des Solothurner Steuerbuchs (Kapitalleistungen und Kapitalzahlungen, Vorsorgeleistungen).

Bei einer Teilpensionierung kann zudem die zweite Säule weiter geäufnet werden und man ist gegen Tod und Invalidität versichert. Da man weiterhin in reduziertem Umfang berufstätig ist und somit AHV-Beiträge bezahlt werden, entfallen zudem in der Regel die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige. Schliesslich kann bei einer Teilpensionierung weiterhin in die 3. Säule einbezahlt werden, wobei allerdings zu beachten ist, dass im Kanton Solothurn bei den Steuern ein höherer allgemeiner Versicherungsabzug geltend gemacht werden kann, wenn keine Beiträge mehr an die Altersvorsorge geleistet werden. Bei einem kleinen Restpensum lohnt sich die 3a-Einzahlung also nicht in jedem Fall.

Kann ich länger als 65 weiterarbeiten?
Nach Gesamtarbeitsvertrag (GAV) endet das Anstellungsverhältnis zwar mit dem Ende des Monats bzw. bei Lehrpersonen mit dem Ende des Semesters, in dem das Alter von 65 Jahren vollendet wird. Nach Erreichen der Altersgrenze kann aber die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 4 Jahre verlängern, sofern ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist. Die Anstellungen erfolgen befristet und sind bis zur Vollendung des 69. Altersjahres möglich. Die Möglichkeit zur Verlängerung des Anstellungsverhältnisses haben die Sozialpartner im letzten Jahr von zwei auf vier Jahre erstreckt; die entsprechende GAV-Änderung gilt vorerst befristet bis 31. Juli 2027.

Arbeitnehmende, die nach Erreichen des 65. Altersjahres weiterarbeiten, sollten einen Aufschub der AHV-Rente prüfen. Dies kann aus steuerlichen Gründen sinnvoll sein, weil sonst das Erwerbseinkommen und die Rente als Einkommen versteuert werden müssen, was eine höhere Steuerprogression zur Folge haben kann. Der Beginn des Rentenbezuges kann um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden und bewirkt einen lebenslänglichen prozentualen Zuschlag zur aufgeschobenen Rente zwischen 5,2 % (Aufschub um 1 Jahr) bis 31,5 % (Aufschub um 5 Jahre).

Personen, welche nach dem ordentlichen AHV-Alter weiterarbeiten, müssen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung bezahlen. Es besteht jedoch pro Arbeitsverhältnis ein Freibetrag von CHF 1400.– pro Monat oder CHF 16 800.– pro Jahr, auf welchem keine Beiträge entrichtet werden müssen. Die nach der ordentlichen Pensionierung einbezahlten AHV-Beiträge sind nicht mehr rentenbildend, d.h. erhöhen die AHV-Rente nicht.

Das Vorsorgereglement der PKSO bestimmt, dass die versicherte Person die Weiterführung der Versicherung verlangen kann, wenn ihr Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weitergeführt wird. Dies ist aber längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich. Zur Finanzierung der Altersgutschriften leisten die versicherte Person und der Arbeitgeber weiterhin prozentuale Beiträge des versicherten Lohns, welche denjenigen unmittelbar vor Erreichen des Rentenalters entsprechen. Beiträge für die Risikoversicherung sind nicht mehr zu entrichten. Der Umwandlungssatz zugunsten einer versicherten Person im Rentenalter wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0.12 Prozentpunkte erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Wie kann ich meine Pensionskassenleistungen verbessern?

Einerseits können sich Arbeitnehmende mit freiwilligen Zahlungen in die Leistungen der PKSO einkaufen. Der Maximalbetrag, bis zu welchem solche Einkäufe möglich sind, wird Ihnen jedes Jahr auf dem Vorsorgeausweis mitgeteilt. Ein Einkauf ist höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens CHF 5000.– betragen. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der

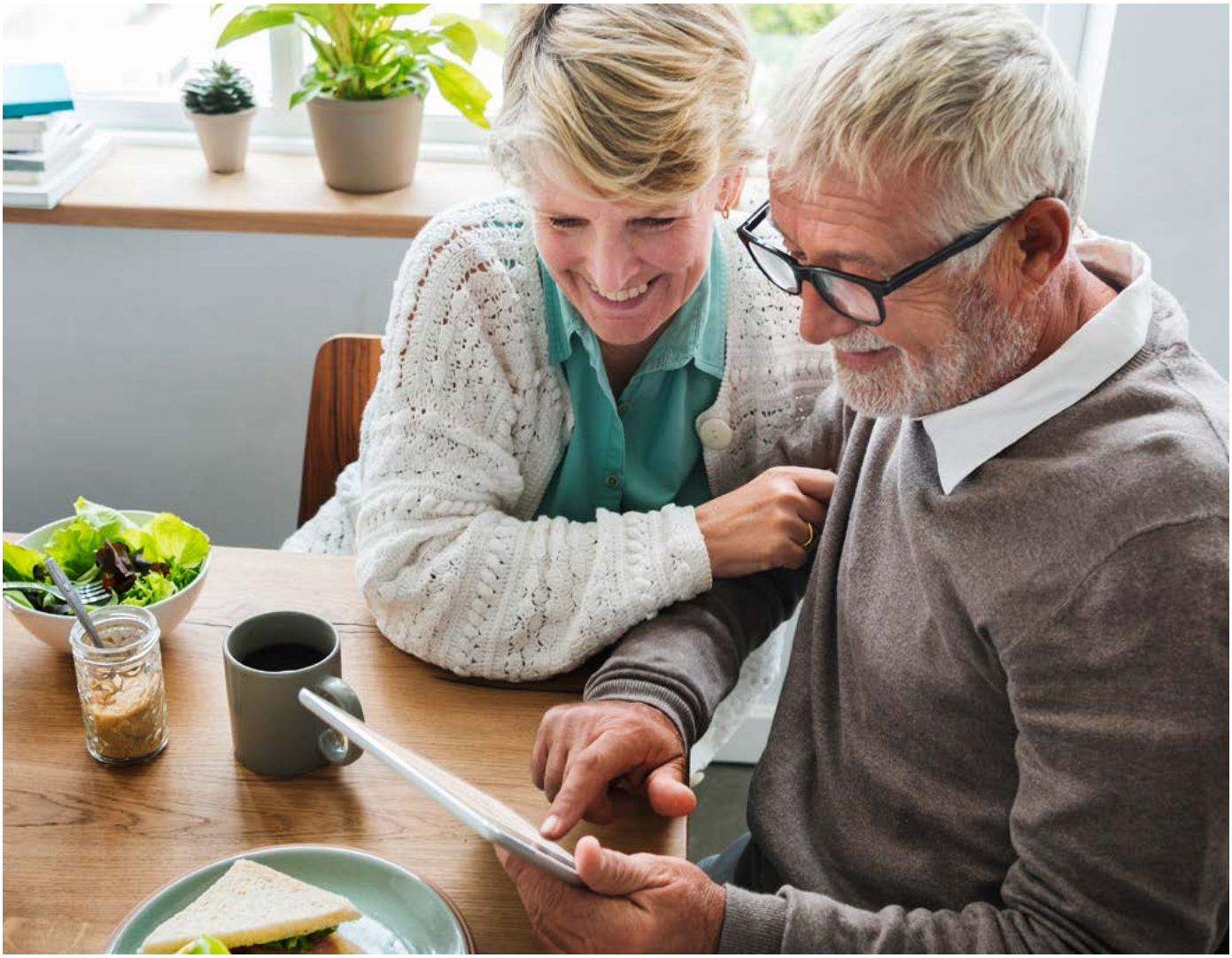

nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden; dies gilt auch für Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF). Wurden WEF-Vorbezüge getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Die Einkaufsbeträge können vom Einkommen abgezogen werden (bezüglich der Voraussetzungen und Einschränkungen wird auf § 61 Nr. 6 des Solothurner Steuerbuchs [Beiträge an die berufliche Vorsorge] verwiesen). Wegen der Steuerprogression sollten die Einkäufe in die Pensionskasse über mehrere Jahre gestaffelt werden.

Andererseits besteht die Möglichkeit des Zusatzsparens. Arbeitnehmende können freiwillig einen zusätzlichen Beitrag von 1% ihres versicherten Lohns ab Alter 35 und von 2% ab Alter 45 leisten und so Altersgutschriften erwerben, die entsprechend um 1% bzw. 2% des versicherten Lohns erhöht sind. Der Wechsel zum Zusatzsparen und die Beendigung des Zusatzsparens können jeweils nur per 1. Januar des Folgejahres erfolgen. Dazu ist das Zusatzsparen über das Versichertenportal der PKSO bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu aktivieren.

Mögliche Weiterentwicklungen der PKSO-Leistungen / Umfrage

Dem StPV ist es ein Anliegen, dass die Leistungen der PKSO die Bedürfnisse unserer Mitglieder abdecken und deshalb regelmässig überprüft werden. Mögliche zukünftige Weiterentwicklungen umfassen beispielsweise folgende Punkte:

- Kapitalbezug von 100%
- zusätzliche Optionen, um die Pensionskassen-

leistungen zu verbessern, wie beispielsweise:
  - zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten
  - zusätzliche Möglichkeiten für das Zusatzsparen (höhere Beiträge, Beginn vor dem Alter 35, unterjähriger Beginn)
- mehr Flexibilität bei den Leistungen
- Verbesserung des Umwandlungssatzes bei einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus
- Auswahlmöglichkeit unter den verschiedenen Vorsorgeplänen
- Angebot für Hypotheken durch die PKSO
- Möglichkeit, die Anlagestrategie (z. B. Aktienanteil usw.) für das eigene Altersguthaben selber bestimmen zu können
- Verbesserungen beim Versichertenportal und beim Vorsorgeausweis

Die PKSO plant, eine repräsentative Umfrage bei den aktiv versicherten Personen zu Themen wie Reglementsanpassungen, Anlagephilosophie (insbesondere bezüglich Nachhaltigkeit) und Versichertenportal durchzuführen. Der StPV dankt der PKSO für die Möglichkeit, beim Fragekatalog mitwirken zu können. Wir bitten Sie bereits jetzt, an dieser Umfrage teilzunehmen, um Ihre Bedürfnisse und Wünsche zu erfahren.

Auch am Angestelltentag vom 28. Juni 2023 besteht die Gelegenheit, sich zu diesen Punkten zu äussern, Inputs zu liefern und Fragen zu stellen. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme (Anmeldung via Link auf Seite 15). ▪

Ablauf der Rechtsberatung

Als StPV-Mitglied haben Sie jedes Jahr Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung im Umfang von drei Stunden bei der Kanzlei des Sekretärs, Dr. iur. Pirmin Bischof, oder bei der Vizepräsidentin, Dr. iur. Corinne Saner. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind Sie als StPV-Mitglied zudem automatisch bei der Protekta rechtsschutzversichert. In der Regel erfolgt die erste Kontaktaufnahme per Telefon oder per E-Mail. Nachdem wir Ihre Mitgliedschaft überprüft haben, bitten wir Sie, die Ausgangslage und Ihre Fragen / Anliegen kurz zu schildern, damit wir uns ein erstes Bild machen können. Um Ihre Fragen beantworten zu können, benötigen wir anschliessend oft zusätzliche Unterlagen (bei einer bevorstehenden Pensionierung z. B. Vorsorgeausweis, Berechnungen der PKSO, Steuererklärung, Übersicht 3. Säule usw.), die Sie uns per E-Mail oder Post zusenden können. Schliesslich findet in der Regel eine gemeinsame Besprechung statt. Bei komplexen Fragen, die zusätzliche Recherchen erfordern, erfolgt die Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt per E-Mail oder anlässlich eines weiteren Treffens.

Nützliche Links:

SOpersönlich: Archiv

Beitragsberechnung Nichterwerbstätige

Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Steuerberechnung Kapitalleistungen aus Vorsorge

Versichertenportal der PKSO

Solothurner Steuerbuch